

Zu kurz gegriffen

Eine ekklesiologische Metakritik am »Aufbruch Gemeinde«

Fünf Jahre ist es her, dass der Rat der EKD mit dem Impulspapier »Kirche der Freiheit« angesichts drohender Zukunftsentwicklungen zu einem umfassenden »Aufbruch« der evangelischen Kirchen in Deutschland aufgerufen hat. Der Mobilisierungseffekt des Papiers war enorm, lag allerdings nicht durchweg in der beabsichtigten Richtung. Als eine bayerische Fernwirkung der Programmschrift (und korrespondierender Reformbestrebungen in der ELKB) darf die Gründung des »Forums Aufbruch Gemeinde« gewertet werden. In der Initiative haben sich seit 2008 eine namhafte Zahl von PfarrerInnen und KirchenvorsteherInnen zusammenschlossen, um den »von oben« initiierten Reformen eine Basisbewegung »von unten« entgegenzusetzen.

Die Forderungen des Forums sind bekannt. Es geht den Beteiligten darum, ein bestimmtes Kirchenbild zu (re-)etablieren und entsprechende kirchliche Strukturreformen durchzusetzen: Statt von der Großkirche aus zu denken und die Ortsgemeinden als untergeordnete Ausführungsorgane der von oben vorgegebenen Ziele der Gesamtorganisation anzusehen, soll insbesondere die Kirchenleitung die Parochie wieder als die eigentliche Substanz der Kirche begreifen, dergegenüber die übergeordneten Instanzen (überparochiale Werke und Dienste, Kirchenleitung) lediglich Dienstleistungsfunktionen wahrnehmen. Kurz: »Die Ortsgemeinde ist zu stärken gegenüber dem organisatorischen Überbau der Kirche.«¹

1 M. Hoffmann: Falsche Therapie, in:

Konkret soll sich die geforderte Neuausrichtung der Kirche an der Parochie in der Übertragung der Verantwortungen an die Ortsgemeinden manifestieren. Vor allem wird für die Gemeinden Finanzhoheit gefordert, d.h. die Entscheidungskompetenz über sämtliche von den jeweiligen Gemeindegliedern gezahlten Kirchensteuern, außerdem die volle Selbstbestimmung der Gemeinden bezüglich Personal, Gebäuden etc.

Über das skizzierte Programm ist schon viel gestritten worden, so auch jüngst auf der Jahrestagung des »Konvents der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wissenschaft«² zum Thema »Episkopalisierung oder Demokratisierung – Wie leitet sich die Kirche der Zukunft?«³ In freier Anknüpfung an die Diskussion im Konvent, die sich an einen Vortrag von Dr. Martin Hoffmann, einem der Initiatoren und Sprecher des »Forums Aufbruch Gemeinde«, anschloss, will ich im Folgenden einige Einwände gegen die mehrfach vorgebrachten ekklesiologischen Argumente des Forums formulieren.

Denn, wie bereits angedeutet, beschränkt sich das Forum nicht auf praktische Vorschläge zur Umkehrung der innerkirchlichen Finanzflüsse. Vielmehr erhebt es zugleich den Anspruch, Fehlentwicklungen auf dem Feld des Kirchenverständnisses zu korrigieren. So

Publik-Forum Nr. 9/2009, 36ff, hier 37 (auch unter <http://aufbruch-gemeinde.de/wordpress/?p=102>).

2 Siehe <http://www.pfarrwiss-elkb.de>.

3 Die Jahrestagung fand am 3./4. März 2011 in Stein bei Nürnberg statt.

wird bei der derzeitigen Kirchenleitung die »Unbekümmertheit« beklagt, »mit der die theologische Frage nach Wesen und Auftrag der Kirche [...] verabschiedet wird.«⁴ Solcher Ekklesiologievergessenheit werden in den einschlägigen Verlautbarungen Gedanken entgegengehalten, die zum Kernbestand der protestantischen Auffassung von Kirche gehören. Die Protagonisten von »Aufbruch Gemeinde« wollen »Ernst machen mit den ur-evangelischen Grundlagen des Kirchenverständnisses: Die Kirche des Wortes ist die Gemeinschaft der Glaubenden, das Priestertum aller Gläubigen. Wo sich dieses ereignet – in Verkündigung, Taufe und Abendmahl –, da ist die Basis der Kirche; theologisch gesprochen: Jesus Christus, der einzige Grund, der gelegt ist.«⁵

Allgemeines Priestertum

Ich greife zunächst die Wendung vom »Priestertum aller Gläubigen« auf, welcher in der Argumentation des Forums eine Schlüsselrolle zukommt. Die Formel dient zur theologischen Begründung des fundamentalen »Gemeindeprinzips«, wonach die Gemeinde vor Ort Basis und Zweck der Gesamtkirche ist. »Allgemeines Priestertum« (respektive Verwerfung eines sakralen Priesterstandes) steht hier offenbar für den Einspruch gegen jegliche innerkirchliche Hierarchie, die den einfachen Gemeindegliedern vor- und übergeordnet wird. In noch allgemeinerer Bedeutung fungiert jene »ur-evangelische« Formel als Chiffre für die generelle Mündigkeit der Gemeinden,⁶ die jede Gängelung durch eine übergeordnete Leitungsebene verbietet. Sie soll denn auch die theologische Begründung konkreter Maßnahmen zur Stärkung der gemeindlichen Selbstverantwortung liefern. So ist nach M. Hoffmann die Neuregelung der Finanzflüsse in der Kirche nicht zuletzt deshalb »wichtig, weil die Rede vom »Allgemeinen Priestertum« sonst zum schönen Etikett verkommen wird«⁷.

Man kann sich dem Charme solcher Sätze nicht ohne weiteres entziehen. Gleichwohl regt sich Unbehagen, sobald man sich klar macht, dass die fragliche

4 M. Hoffmann: Falsche Therapie (wie Anm. 1), 36.

5 A.a.O. 37.

6 Vgl. z.B. M. Hoffmann/G. Schoenauer/H.-U. Pschierer/D. Schlee: Von der Betreuungskirche zur Beteiligungskirche, in: KORRESPONDENZBLATT Nr. 12/2008, 185f, hier 185.

7 M. Hoffmann: Forum Aufbruch Gemeinde, in: KORRESPONDENZBLATT Nr. 12/2008, 179.

Argumentation kaum Anhalt am ursprünglichen Sinn von Luthers Postulat hat. Denn kurz gesagt handelt es sich bei der Idee des allgemeinen Priestertums im Kern um die Idee religiöser Mündigkeit. Sie beinhaltet zweierlei. Zum einen weist sie die römisch-katholische Vorstellung eines exklusiven Gottesverhältnisses der geweihten Amtsträger ab und postuliert die Gottunmittelbarkeit eines jeden Christen: Jede(r) Getaufte hat – wie der Hohepriester im Tempel – Zugang zum Allerheiligsten. Zum anderen spricht die Formel vom allgemeinen Priestertum allen Christen »priesterliche« Funktionen gegenüber ihren Mitmenschen zu, nämlich insbesondere die Fähigkeit und die Pflicht, anderen zum Kündler des Evangeliums zu werden.

Mit Fragen der Kirchenordnung hat diese religiöse Egalitätsidee trotz ihrer institutionenkritischen Sprengkraft zunächst einmal nichts zu tun. Sie liegt vielmehr auf der Ebene des religiös Fundamentalen, dergegenüber das Problem der Kirchenorganisation nach reformatorischer Überzeugung einen nachgeordneten Rang einnimmt. Jene Idee hatte freilich einschneidende Folgen für das Verständnis des besonderen geistlichen Amtes, das Luther der Ordnung halber beibehalten wissen wollte. Sie stufte die Amtsträger von Instanzen der sakralen Heilsmittlung zu Trägern von pneumatologisch relativierten Vermittlungsfunktionen (siehe CA V und VII) herab, die ihnen von der Gemeinde gewissermaßen stellvertretend übertragen wurden.

Mittelbar hatte die religiöse Idee des allgemeinen Priestertums und das daraus abgeleitete funktionale Amtsverständnis allerdings Bedeutung für die Kirchenordnung. Denn jene Vorstellung einer stellvertretenden Amtsübertragung unterlief die römische Theorie und Praxis der Priesterweihe in den Bahnen sakraler Hierarchie. Die Überzeugung, dass es sich bei der Amtsübertragung an bestimmte Personen lediglich um eine organisatorische Notwendigkeit irdischer Ordnung handelt, gab Luther die Freiheit, sich in dieser Frage sehr flexibel zu äußern. So konnte er die Zuständigkeit für die Berufung der Prediger teils den Gemeinden zusprechen, teils aber auch der weltlichen Obrigkeit. Maßgebliches Kriterium für solche Fragen irdischer Ordnung ist für Luther, ob sie sich hinsichtlich der *geistlichen* Kernaufgaben von Kirche und Gemeinde

in der jeweiligen historischen Situation bewähren.

Der dürftige Ertrag dieser theologiegeschichtlichen Überlegungen ist die Einsicht, dass sich aus Luthers Gedanken vom Priestertum aller Gläubigen für aktuelle kirchliche Strukturfragen positiv wenig gewinnen lässt. Als religiöser Gedanke betrifft er vorwiegend eine Dimension, die Luther von Fragen äußerer Organisation gerade streng geschieden hat. Die darin implizierte kritische Spitze gegen die Amtsauffassung der römischen Kirche erlaubt allein den Schluss, dass es eine sakral-hierarchisch verstandene, also religiös überhöhte Gestalt von Kirchenleitung im Protestantismus nicht geben darf.

Wer darüber hinaus seinen kirchenpolitischen Forderungen mit dem Rekurs auf die Idee vom allgemeinen Priestertum höhere theologische Weihen verleihen will, kann sich dafür gerade nicht auf Luther berufen. Er wird jene Idee nur in einer Umdeutung in Anspruch nehmen können (»Mündigkeit der Gemeinde«), die durch Abstraktion von ihrem ursprünglichen religiösen Kern gewonnen ist.⁸ In dieser Umdeutung büßt die Bezugnahme auf das allgemeine Priestertum freilich einiges von dem theologischen Pathos ein, mit dem es im Reformstreit gemeinhin vorgetragen wird.

Die sichtbaren Kennzeichen der unsichtbaren Kirche

Womöglich führt ja die Besinnung auf die geistlichen Kernaufgaben weiter, um derentwillen sich die Kirche eine zweckdienliche Ordnung zu geben hat. In diesem Sinne ist die zweite zentrale Argumentationslinie von »Aufbruch Gemeinde« zu verstehen. So scheint die steile Behauptung, dass das Gemeindeprinzip »unserem evangelischen Glauben entspricht«⁹, für die Initiatoren des Forums ihre Plausibilität nicht zuletzt

⁸ Es ist daher angemessen, wenn sich I. Karle in ihren »Zwölf Thesen zur Kirchenreform« nicht ausdrücklich auf das Priestertum aller Gläubigen beruft, sondern, wesentlich allgemeiner, auf das »Wesen des Protestantismus«, welchem jegliche »hierarchische, einheitliche, autoritäre Struktur fremd« sei (in: Dies.: Kirche im Reformstress, Gütersloh 2010, 256ff, hier 256; auch auf: <http://aufbruch-gemeinde.de/wordpress/?p=192>). Welche konkreten Konsequenzen für die Kirche unter Reformdruck aus dieser geschichtsphilosophischen These zu ziehen sind, ist wieder eine andere Frage.

⁹ M. Hoffmann/G. Schoenauer/H.-U. Pschierer/D. Schlee: Von der Betreuungskirche zur Beteiligungskirche (wie Anm. 6), 185.

aus dem ekklesiologischen Hauptartikel der Confessio Augustana (CA VII) zu gewinnen, auf den auch das oben angeführte Zitat mit der Nennung der evangelischen *notae ecclesiae* rekurriert. Wo sich in »Verkündigung, Taufe und Abendmahl« die »Gemeinschaft der Glaubenden« konstituiert, »da ist die Basis der Kirche«. Will heißen: Weil die genannten Grundvollzüge des kirchlichen Lebens vorwiegend im Gemeindegottesdienst stattfinden, stellt die Ortsgemeinde die Substanz der Kirche dar. Wieder kann man dem Rekurs auf reformatorische Grundbestimmungen eine gewisse Überzeugungskraft nicht leichthin absprechen. Welcher evangelische Theologe denkt beim Thema Ekklesiologie nicht zuerst an CA VII? Und wer assoziiert mit den darin benannten Kennzeichen der Kirche nicht zuerst den evangelischen Gemeindegottesdienst, der diese Kennzeichen idealiter aufweist? Dessen ungeachtet gilt auch hier: Der Schluss von CA VII auf das »Gemeindeprinzip« ist kurzschlüssig. Er verliert an Suggestionskraft, wenn man die eigentliche Spitzenaussage von Luthers Kirchenverständnis in Betracht zieht, nämlich die Lehre von der Unsichtbarkeit der Kirche.¹⁰

Luthers Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche ist gewissermaßen das ekklesiologische Gegenstück zu seiner Entdeckung der essentiellen Innerlichkeit des Glaubens. Weil der Glaube nach Luther im Kern weder ein Fürwahrhalten kirchlicher Dogmen noch ein Teilnehmen an kirchlichen Riten ist, sondern ein in der Verborgenheit des Herzens sich vollziehendes Vertrauen auf die Gnade Gottes, darum ist auch die Gemeinschaft der Glaubenden wesenhaft unsichtbar. Wer zur wahren, geistlichen Kirche der wahrhaft Gläubigen gehört, ist aufgrund der Zugehörigkeit zur äußeren, empirischen Kirche nicht zu entscheiden. Denn die sichtbare Kirche ist ein *corpus permixtum* von Gläubigen und Scheingläubigen, und aufgrund der Geistigkeit und letzten Unverfügbarkeit des Glaubens liegen keine äußeren Kriterien über den jeweiligen Glaubensstand vor. Luther geht in diesem Zusammenhang so weit, auch außerhalb der verfassten Kirche

¹⁰ Vgl. zum Folgenden wie zum Ganzen dieses Aufsatzes U. Barth: Sichtbare und unsichtbare Kirche, in: K. Tanner (Hg.): Christentumstheorie. Geschichtsschreibung und Kulturdeutung. Trutz Rendtorff zum 24.01.2006, Leipzig 2008, 179-230.

Glieder der wahren, unsichtbaren Kirche anzunehmen.¹¹

Die Notwendigkeit der kirchlichen Institution hat Luther damit freilich nicht bestritten. Aber er hat die äußerlich greifbare Kirche, analog zum neuen Amtsverständnis, von einer sakralen Heilsanstalt göttlichen Rechts zu einem äußeren Mittel für das Wirken des Heiligen Geistes im Verborgenen des je einzelnen Gemüts herabgestuft. Dieses funktionale Kirchenverständnis kommt auch noch in CA V mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, insofern hier Wort und Sakrament »gleichsam als Werkzeuge« des Heiligen Geistes rangieren, durch welche dieser den Glauben wirkt, »wo und wann es Gott gefällt«. Auch hier sind die kirchlichen Grundvollzüge als äußere Hilfsmittel zur Weckung des unverfügbaren inwendigen Gottvertrauens der je Einzelnen gefasst. Dass im Rahmen dieser sichtbaren Vollzüge sich solches Gottvertrauen tatsächlich bildet, dass den äußeren Kennzeichen der Kirche also auch eine innere Wirklichkeit entspricht, kann wiederum nur geglaubt werden.

Was folgt aus alledem für das infrage stehende »Gemeindeprinzip«? Es bedeutet eine Klarstellung im Blick auf den theologischen Anspruch, die Ortsgemeinde sei die »Basis der Kirche« (und damit womöglich der eigentliche Zweck der Gesamtkirche). Ziel allen kirchlichen Handelns – inklusive der Gemeindevollzüge – ist nach Überzeugung der Reformatoren die Weckung des Glaubens in der Innerlichkeit der und des Einzelnen. Die Institution Kirche hat nicht den (sichtbaren) Ortsgemeinden zu dienen, sondern der verborgenen Gemeinschaft der Glaubenden. Oder formelhaft ausgedrückt: Die Gemeinde ist nicht Zweck der sichtbaren, sondern Mittel der unsichtbaren Kirche. Damit ist auch die Gemeinde gegenüber dem Glauben der Einzelnen eine Größe von abgeleiteter theologischer Dignität.

Aber, so wird man einwenden, ist diese ekklesiologische Präzisierung nicht bloß theologische Haarspalterei? Lässt sich das Gemeindeprinzip nicht auch im Horizont der Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche leicht rechtfertigen? Es wären dann mit CA VII die gemeindlichen Grundvollzüge innerhalb der sichtbaren Kirche als die *vorzüglichen* Mittel zur Erbauung der Seelen und mithin der unsichtbaren Kirche anzusehen, denen also nach wie vor ein prinzipieller Vorrang vor ande-

¹¹ Vgl. a.a.O. 199ff.

ren kirchlichen Vollzügen und Instanzen zuzuschreiben wäre.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Luthers ekklesiologische Leitidee der unsichtbaren Kirche für die Reflexion kirchlichen Handelns sowie kirchlicher Ordnung eine beträchtliche Flexibilisierung bedeutet, genauer: eine Relativierung aller dogmatischen Fixierungen.¹² Behält man die geistliche Erbauung des inneren Menschen als letzten Zweck der Kirche im Auge, lassen sich Verkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ohne weiteres in der Weise auf parochiale Formen normieren, wie es im Programm des »Forums Aufbruch Gemeinde« geschieht. Es rücken dann auch andere Gestalten von sprachlicher, symbolischer und ritueller Verkündigung in den Blick, die hinsichtlich der Konstitution der *ecclesia invisibilis* prinzipiell denselben Rang beanspruchen können. Hier wäre etwa an jene vom EKD-Papier besonders in den Fokus gerückten »Pasantengemeinden« zu denken oder an überparochiale Projekte wie die Nürnberger Jugendkirche – um nur zwei

¹² Diese Relativierung verstärkt sich noch erheblich, wenn man im Rahmen einer Theorie des neuzeitlichen Christentums die modernen Fortschreibungen der beiden diskutierten Theologoumena Luthers (allgemeines Priestertum, unsichtbare Kirche) mitreflektiert. Siehe dazu a.a.O. 203–230.

Beispiele zu nennen, die im Kontext des Forums besonderen Argwohn hervorrufen haben.

Die normative Vorstellung vom Ortsgemeindeleben als der eigentlichen Erscheinungsform der Kirche verliert bei Beachtung der Differenz von sichtbarer und unsichtbarer Kirche ihre unmittelbare *theologische* Plausibilität. Ob es für jene Normvorstellung andere, also organisations- oder systemtheoretische, soziologische, sozialpsychologische oder auch ökonomische Gründe gibt, steht auf einem anderen Blatt. Wo der Gemeindebezug als Kirchenreformprinzip propagiert wird, muss man sich dann zur Begründung allerdings auch auf die komplexen sozial- und organisationswissenschaftlichen Debatten einlassen, die etwa auf der Basis der EKD-Mitgliedschaftsuntersuchungen geführt werden. Der einfache Rekurs auf Bekenntnisformeln dagegen greift zu kurz. Der Schein theologischer Eindeutigkeit, der dadurch erzeugt wird, mag eine entlastende Reduktion theoretischer Komplexität bedeuten – den sachlichen Problemen dürfte man damit so wenig gerecht werden wie dem Wesen und dem Auftrag der Kirche.

Dr. Martin Fritz,
Augustana-Hochschule,
Neuendettelsau